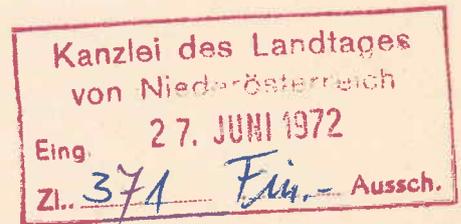


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.I/6-I-1/32-1972

Wien, am 27. Juni 1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Errichtung eines
Wohnbauförderungsfonds
für das Bundesland NÖ.
(NÖ.Landeswohnbauförderungs-
gesetz 1973);
Regierungsvorlage



H o h e r L a n d t a g !

Um den ständig steigenden Baukosten Rechnung zu tragen, sollen die Förderungssätze bei der Darlehensbewilligung aus dem "Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich" erhöht werden, wie dies bei der Wohnbauförderung 1968 durch die jeweilige m²-Preis-Verordnung laufend geschieht. Es zeigt sich dabei, daß - wie dies auch im § 2 des geltenden Landeswohnbauförderungsgesetzes 1969 zum Ausdruck kommt - detaillierte Bestimmungen über das Ausmaß der Förderung durch das Statut zu normieren wären und nicht- wie derzeit -durch § 5 leg.cit.

Wie bei diesem Problem sind auch andere Grundsatz- und Ausführungsbestimmungen in Gesetz und Statut verstreut zu finden, so beispielsweise der Gegenstand der Förderung. Daher wurden bei der Neufassung die Regelung der Grundsätze und der Förderungsrahmen dem Gesetz vorbehalten, während jene Materie, die aus zeitbedingten Gründen einer öfteren Abänderung unterliegt (Förderungshöhe, Verzinsung, Erfordernisse für das Ansuchen usw.) dem Statut übertragen wurde.

Mit dieser Neugliederung wurde gleichzeitig eine straffere und vereinfachte Formulierung angestrebt. Es erwies sich daher als zweckmäßig, das seit 2 Dezennien bestehende und mehrfach novellierte und wiederverlautbarte Gesetz und Statut zu erneuern; hiebei wurden jedem § und Artikel eigene Überschriften gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

I. Gesetz

ad § 1

Um jeden Zweifel auszuschließen, wurde die Rechtsnachfolge des Fonds ausdrücklich normiert.

ad § 2

In den Punkten 1 - 8 wurden die **Begriffsbestimmungen** unter Anlehnung an das Wohnbauförderungsgesetz 1968 zusammengefaßt. Da unmittelbar nach dem Krieg errichtete Wohnungen schon jetzt häufig reparaturbedürftig sind, wurde der Begriff "Althaus" auf alle jene Bauten ausgedehnt, für welche die Benützungsbewilligung mindestens 15 Jahre vor Einbringung des Fondshilfeansuchens erteilt wurde.

ad § 3

Im Abs. 1 wurde der Auftrag zur Kostenregelung durch das Statut herausgenommen, da diese im § 11 erfolgt. Der Abs. 2 wurde vereinfacht und die zwingende Bestimmung, daß das Statut nur zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die Landesregierung wirksam werden kann, geändert.

ad § 4

Wurde inhaltlich unverändert aus dem Landeswohnbauförderungsgesetz 1969 übernommen.

ad § 5

Der alte Abs. (1) des § 4 wurde aus systematischen Gründen in § 8 (1) versetzt.

Die Bestimmungen des Abs. 1 wurden aus dem alten Abs. (2) des § 4 übernommen.

Im Abs. 2 wurden die Ausschließungsfälle aus dem Gesetz und dem Statut zusammengefaßt, wobei die dzt. im Art. II. Abs. 2 lit. b und c angeführten Wohnhäuser mit Saisonwohnungen und Werkswohnhäuser aus wirtschafts- und regionalpolitischen Gründen ausgelassen wurden.

ad § 6

Auf Grund der neuen Formulierung können nun auch Werkswohnungen gefördert werden (siehe auch § 5).

Entsprechend der Anregung des legislatischen Dienstes zum "Gesetz über die Förderung von Hausstandsgründungen" (LAD 410-1970) wurde der Ausdruck "gewähren" vermieden.

ad § 7

im Abs. 1 lit. d wurden als neue Förderungsart Annuitätenzuschüsse aufgenommen, da sich diese fallweise zweckmäßiger erweisen als Zinsenzuschüsse.

Durch den Abs. 5 wird eine allfällige Verzinsung generell limitiert, jedoch die Zinsfreiheit nicht mehr auf eine kürzere Zeit als die Darlehensdauer beschränkt.

ad § 8

Hier wurden die Verfahrensbestimmungen zusammengefaßt und die Formulierung dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 angeglichen.

ad § 9

Hier wurden einschlägige Bestimmungen aus der Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 übernommen.

ad §§10, 11 und 12

Die in diesen Paragraphen angeführten Bestimmungen wurden übernommen.

ad § 13

Im Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, das neue Statut schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu erlassen, damit die Verwaltung rechtzeitig das Erforderliche veranlassen kann.

Zur Kostenfrage wird angeführt, daß sich im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Bestimmungen befinden, welche einen unmittelbar erhöhten Sachaufwand erfordern, wenngleich sich im Vollzug vor allem durch die im zu erlassenden Statut vorgesehene Anhebung

der Förderungsdarlehen- ein zusätzlicher Sachaufwand ergeben wird. Zur Bewältigung der durch die Steigerung der Attraktivität der NÖ. Landeswohnbauförderung zu erwartenden vermehrten Verwaltungsarbeit wird ein zusätzlicher Personalaufwand von je 1 Verwaltungs- und Kanzleibeamten erforderlich werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland NÖ. (NÖ. Landeswohnbauförderungsgesetz 1973) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

